

Gesetzliche Grundlagen

§§ 22, 23, 24, 43, 90 ff Sozialgesetzbuch. Achtes Buch, Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) Art. 20 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wenn Sie Fragen zu diesen Informationen haben oder einen Beratungstermin wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Ihre Ansprechpartnerin
im Landratsamt Miltenberg
- Kinder, Jugend und Familie -**

Margit Stoll
Dipl.-Sozialpädagogin

Landratsamt Miltenberg
Kinder, Jugend und Familie

Telefon: 09371 501-239
E-Mail: margit.stoll@lra-mil.de
www.landratsamt-miltenberg.de

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Stand 1/2021

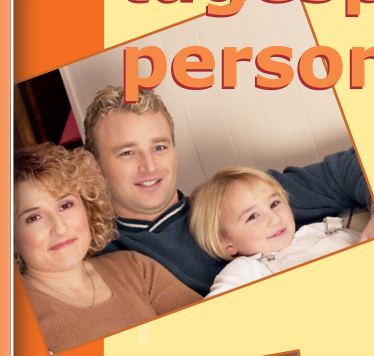
Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter

Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter



Informationen für

Kindertagespflegepersonen



Kindertagespflege bedeutet....

..die regelmäßige, während des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich, länger als drei Monate, gegen Entgelt stattfindende Betreuung von Ihnen anvertrauten Kindern bis zum vierzehnten Lebensjahr durch Sie als qualifizierte Tagespflegeperson. Kindertagespflegepersonen betreuen Kinder in der Regel im eigenen Haushalt. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Die Förderung soll sich am Entwicklungsstand, der Lebenssituation und den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.

Als Tagespflegeperson haben Sie ...

- eine positive Grundeinstellung zu Kindern
- Freude am Umgang und der Beschäftigung mit Kindern
- Einfühlungsvermögen
- Zeit für regelmäßige und kontinuierliche Betreuung

Sie sollten auch....

- Verständnis entwickeln können für die Situation des Kindes und seiner Eltern
- Bereit sein zur Zusammenarbeit mit den Eltern, anderen Tagespflegepersonen und dem Jugendamt

Voraussetzungen....

....für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson

Um als Tagespflegeperson tätig werden zu können, benötigen Sie eine

Erlaubnis zur Kindertagespflege

die Sie bei Ihrem Jugendamt beantragen. Die Erlaubnis wird für die Dauer von 5 Jahren erteilt und befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Die Erlaubnis wird Personen erteilt, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Ferner müssen Sie folgende Nachweise erbringen

- Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind
- Polizeiliches Führungszeugnis aller in Ihrem Haushalt lebenden Erwachsenen
- Medizinische Stellungnahme, ausgestellt von Ihrem Hausarzt
- Nachweis einer Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz

- Personen, die nach 1970 geboren sind, dürfen nur dann in einer erlaubnispflichtigen Kindertagespflege tätig sein, wenn sie einen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern erbringen.

Regelungen

Vergütung

Zu Beginn ihrer Tätigkeit erhalten qualifizierte Tagespflegepersonen eine Erstausrüstungspauschale von 500 €.

Das laufende Entgelt enthält die Erstattung des Sachaufwands sowie einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung. Außerdem werden die Kosten für die Unfallversicherung erstattet. Die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und evtl. Krankenversicherung wird auf Antrag übernommen.

Die Vergütung vom Jugendamt wird direkt an die Tagespflegeperson geleistet. Die Eltern werden zu einem Kostenbeitrag herangezogen, den sie an das Jugendamt zahlen müssen. Der Kostenbeitrag kann den Eltern auf Antrag erlassen werden, wenn ihnen die Belastung nicht zuzumuten ist.

Der derzeitige Förderbetrag liegt bei einer ganztägigen Betreuung bei 1.155,- € pro Kind im Monat (Betreuungszeit von 8 Stunden täglich an 5 Tagen in der Woche). Dies entspricht einem Stundensatz von 6,66 €/Kind. Eine Förderung ist erst ab einer Wochenbetreuungszeit von 10 Stunden möglich. Nach fünf Jahren Tätigkeit in der Kindertagespflege erhält die Tagespflegeperson einen höheren Förderbetrag.

Zusätzliche private Zahlungen sollten von den Eltern nur verlangt werden, wenn Ihnen bei der Betreuung besondere Aufwendungen entstehen, wie z. B. Fahrtkosten, spezielle Ernährung.

Die Einkünfte der Tagespflegeperson sind im vollen Umfang dem Finanzamt anzuzeigen, es können jedoch Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen Ihr zuständiges Finanzamt oder die Fachkraft des Jugendamtes.

Urlaubsregelung

Tagespflegepersonen haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Urlaub, da sie eine freiberufliche Tätigkeit ausüben. Die Regelung von freien Tagen und Urlaub wird daher in gegenseitiger verbindlicher Absprache zwischen den Eltern der betreuten Kinder und der Tagespflegepersonen geregelt.

Ersatzbetreuung

Um Eltern ein verlässliches Betreuungsangebot zu bieten, ist vom Jugendamt für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (Krankheit und Urlaub) eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft sicherzustellen.

Für Sie als öffentlich geförderte Tagespflegeperson bedeutet das, dass Sie die Bereitschaft haben müssen, mit anderen Tagespflegepersonen in Ihrer Nähe bezüglich einer Vertretung zu kooperieren.

